

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Antrag vom 14. September 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Egli Dominik-Wil)

Art. 19 Abs. 1 Ingress: Stipendien werden ~~ganz oder teilweise~~ zurückgefordert, wenn:

Bst. c: die Aus- oder Weiterbildung wegen ~~grobem~~ Verschuldens der Empfängerin oder des Empfängers abgebrochen werden muss.

Begründung:

Ergänzend zum Antrag der vorberatenden Kommission soll der Begriff «grob» gestrichen werden. Dieser lässt einen zu grossen Auslegungsspielraum offen und führt zu einer unnötig hohen Schwelle für eine Rückforderung.

Wer den Abbruch einer Aus- oder Weiterbildung selbst verschuldet, soll grundsätzlich mit einer ganzen oder teilweisen Rückforderung der ausgerichteten Stipendien rechnen müssen. Durch die Möglichkeit einer teilweisen Rückforderung bleibt dem konkreten Einzelfall weiterhin ausreichend Rechnung getragen.